



tübinger
freie
waldorfschule

A thick red curved line arches under the text.

Tübinger Freie Schulgemeinde e. V.

BEITRAGSORDNUNG

Inhalt

1. Prinzipien	2
2. Waldorfpädagogik	2
3. Freie Trägerschaft durch die Eltern	2
4. Aufnahme und Vertrag	3
5. Beitragshöhe.....	3
6. Übersicht Beiträge	5
7. Beitragsgesprächskreis	6
8. Steuern und Spenden	7
9. Zahlungsweise	7
10. Rücklastschriften und Mahnwesen	8
11. Bescheinigungen	9
12. Salvatorische Klausel	9

1. Prinzipien

Die gemeinsame und damit soziale Verantwortung aller Eltern und Erziehenden für den Gesamtorganismus unserer Schule, unseres Kindergartens, der Kernzeitbetreuung und des Horts ist Grundlage für den gesunden Lebensprozess in allen pädagogischen Bereichen. Die materielle Grundsicherung ist daher von allen Beteiligten gemeinsam zu erarbeiten und zu tragen.

Die sorgfältig ermittelten Beiträge sind notwendig, um die gemeinsamen Zielvorstellungen zu ermöglichen und den Schulhaushalt zu decken. Ein weiterer Leitgedanke besteht darin, im Sinne unserer Kinder mit maximaler Sozialverträglichkeit den lebensnotwendigen und zukunftsorientierten Beitrag zu erzielen.

2. Waldorfpädagogik

Die Tübinger Freie Schulgemeinde e. V. ist, wie alle Waldorfeinrichtungen, eine Schule/ein Kindergarten in freier Trägerschaft. Sie wurde von Eltern und pädagogischen Fachkräften gegründet, die die Waldorfpädagogik, also die Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners, als wesentliches Element in der Erziehung ihrer Kinder verwirklicht sehen möchten, sie pflegen und erhalten wollen.

3. Freie Trägerschaft durch die Eltern

Zur Tübinger Freien Schulgemeinde e. V. gehören der Waldorfkindergarten Rotdornweg und die Tübinger Freie Waldorfschule.

Die Waldorfschulen sind gemäß Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz als Ersatzschulen anerkannt und werden u. a. durch das Land Baden-Württemberg finanziell gefördert. Die Waldorfschulen sind daher gemäß unserer Verfassung gleichwertig, aber aufgrund ihres besonderen pädagogischen Profils nicht gleichartig.

Als staatlich genehmigter Kindergarten erhalten wir Förderungen der Universitätsstadt Tübingen. Diese decken aber nur einen Teil der Kosten ab (Defizitdeckung).

Dies bedeutet für die Eltern, neben einem großen Anteil an aktiver Mitarbeit und mutiger Mitgestaltung auch einen monetären Beitrag zur Finanzierung zu leisten, um den Verein zukunftsfähig und wirtschaftlich stabil zu halten.

Es sind in erster Linie die Eltern, die Träger dieser Gemeinschaft sind.

4. Aufnahme und Vertrag

Es ist unser Wunsch, dass Kinder im Anschluss an unseren Waldorfkindergarten Rottdornweg die Tübinger Freie Waldorfschule besuchen.

Die Aufnahme eines Kindes ist unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern.

Das Aufnahmegremium entscheidet auf der Basis pädagogischer Gesichtspunkte über die Aufnahme des Kindes.

Die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes schließen einen Vertrag (Kindergarten- oder Schulvertrag) mit dem Tübinger Freie Schulgemeinde e. V. und wird damit gleichzeitig Mitglieder des Vereins.

Die Aufnahme des Kindes ist erst rechtswirksam, wenn der Kindergartenvertrag bzw. Schulvertrag, die jeweils gültige Beitragsvereinbarung und das SEPA-Lastschriftmandat von beiden Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unterschrieben wurden und im Schulbüro der Tübinger Freien Waldorfschule eingegangen sind.

5. Beitragshöhe

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.12.1999 werden die monatlichen Elternbeiträge in einem Umlageverfahren erhoben, d. h., die zur Deckung des Schulhaushalts notwendige Beitragssumme muss von allen Eltern zusammen aufgebracht werden. Der Beitrag für die einzelnen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten richtet sich dabei nach der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit.

Aus der Summe der Einkommen und dem Finanzbedarf der Schule errechnet sich der Betrag, der an die Schule abzuführen ist.

Durch das Angebot eines Regelbeitrages und der 5%-Regelung, nach dem Privatschulgesetz Baden-Württemberg, soll gewährleistet werden, dass alle interessierten Eltern bzw. deren Kinder ungeachtet der finanziellen Verhältnisse der Eltern/Personensorgeberechtigten aufgenommen werden können (Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz).

Dem Gedanken der Solidarität der Elternhäuser untereinander folgend wird angestrebt, fehlende Beiträge aufgrund finanzschwächerer Elternhäuser durch höhere Beiträge anderer Elternhäuser auszugleichen. Deshalb ist unsere Regelbeitragstabelle nach der Höhe des Nettoeinkommens gestaffelt.

Die Werte in der Tabelle sollen als Orientierung für die Elternhäuser dienen und verstehen sich als Untergrenze der Beträge, die für den Schul-/Kindergartenbetrieb notwendig sind.

Zur Festsetzung des Beitrags werden in einem persönlichen und vertraulichen Gespräch mit einem Mitglied des Beitragsgesprächskreises Einkommensnachweise (Einkommenssteuerbescheid) zur Einsichtnahme offengelegt. Dies gilt auch bei getrennt lebenden Eltern.

Der monatliche Beitrag wird auf der Grundlage des Haushaltsnettoeinkommens beider Eltern bzw. Personensorgeberechtigten berechnet. Der Begriff Haushaltsnettoeinkommen entspricht hierbei den staatlichen Vorgaben bzw. orientiert sich an der Begriffsbestimmung des Statistischen Bundesamtes sowie des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Bei getrennt lebenden Eltern oder im Fall einer Trennung (Scheidung) sind die familiären Haushaltsnettoeinkommen beider Personensorgeberechtigten, bzw. Vertragsunterzeichner (weiterhin) Grundlage für die Einstufung des Regelbeitrags oder Anwendung des Schulbeitrages nach der 5% Regelung des Haushaltsnettoeinkommens (HHNEK).

Der monatliche Gesamtbeitrag für Geschwister lässt sich aus der jeweils gültigen Regelbeitragstabelle ablesen. Der Beitrag wird vom Beitragsbüro intern anteilig auf die Geschwister in Kindergarten- und Schulbeitrag aufgeteilt – dies ist unter anderem für die Ausstellung von Bescheinigungen wichtig.

Bei einem Nettoeinkommen bis 1500 € wird der Mindestbeitrag der Regelbeitragstabelle erhoben (Gruppe -01).

Liegt das Einkommen über dem angegebenen „Höchstbetrag“ von 4500 € monatlich (Stand 2026), können Sie den Beitrag selbstständig aufstocken (Richtwert 5 % des monatlichen Einkommens).

Beispielrechnung: HHNEK = 6.200€
 Höchstbeitrag = 4.500€
 Differenz: 6200 – 4500 = 1700
 Daraus 5% (1700 x 5%) = 85 €
 Höchstbeitrag + 5% Differenzbetrag = Beitrag
 420€ + 85€ = 505€

Stufen Sie sich selbst als Höchstbeitragszahlende ein, müssen Sie keine Einkommens-nachweise vorlegen.

Der Verein ist zur Deckung der Ausgaben und somit zur Ermöglichung der vielfältigen Angebote für Ihre Kinder auf die Einnahmen gem. der Beitragstabelle angewiesen.

Trotzdem steht es Ihnen frei, die Zahlung Ihres Beitrages gem. der gesetzlichen 5% - Regelung in Anspruch zu nehmen. Auf Antrag werden die verpflichtenden Beiträge und Gebühren auf insgesamt 5% des Haushaltsnettoeinkommens begrenzt. Bei Anspruchnahme der Schulbeitragesberechnung nach der 5% Regelung ist ein Geschwisterrabatt vorgesehen. Ab dem 2. Kind an der Schule/Kindergarten liegt der Prozentsatz bei 4,5% pro Kind.

Die Einstufung/Beitragsvereinbarung ist immer für 12 Monate gültig (April bis März des Folgejahres), falls sich keine Änderungen ergeben. Zwischenzeitliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind unaufgefordert mitzuteilen.

Liegt bis spätestens 15. März keine neue Beitragsvereinbarung vor und/oder sind Nachweise nicht vorgelegt worden, gilt ab 1. April der Höchstbeitrag.

6. Übersicht Beiträge

Kosten für die Schulkindbetreuung, Beförderungskosten, Materialgeld, Verpflegungskosten, Klassenfahrten und Beiträge zur Klassenkasse sind in den monatlichen Elternbeiträgen nicht berücksichtigt und werden gesondert berechnet.

Für die Schulkindbetreuung (Hort oder Kernzeitbetreuung) wird jeweils ein eigener Vertrag abgeschlossen.

Die Beiträge für Hort, Kernzeitbetreuung, Ganztagskindergarten und/oder Verpflegungskosten entnehmen Sie bitte der Tabelle „Übersicht Beiträge“.

Bei Beurlaubung und Auslandsaufenthalten (z. B. Schüleraustausch) des Kindes wird der Kindergarten-/Schulplatz freigehalten. Aus diesem Grund gilt weiterhin die Zahlungsverpflichtung. Über eine zeitweilige Anpassung des Beitrags in diesem Zeitraum kann im Einzelfall entschieden werden.

7. Beitragsgesprächskreis

Im Auftrag der Schulgemeinde und ihrer Träger obliegt dem Beitragsgesprächskreis die Aufgabe, die sozialen und materiellen Belange mit den individuellen Möglichkeiten der Elternschaft und den Notwendigkeiten des Schulbetriebs in Einklang zu bringen.

Dabei berät und unterstützt er die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Beitragsordnung.

Anliegen des Beitragsgesprächskreises ist es, die sozialen Notwendigkeiten und Aufgaben der Schule/Kindergartens ebenso im Auge zu behalten wie eine sozialverträgliche Regelung.

Der Beitragsgesprächskreis führt individuelle Gespräche mit den Eltern/Personensorgeberechtigten über die Beitragsgestaltung. Mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, die dem Verein beitreten, wird ebenfalls ein Beitragsgespräch geführt, auch wenn sich die Eintretenden als Höchstbeitragszahlende eingestuft haben. In diesem Gespräch werden eventuelle Fragen besprochen bzw. es wird über die wirtschaftliche Sicherung des Vereins informiert und Orientierung geben.

Der Beitragsgesprächskreis unterliegt den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen in Deutschland und insbesondere der jeweils gültigen Datenschutzerklärung des Vereins. Alle personenbezogenen Informationen, die den Mitgliedern, dem Beitragsbüro und der Buchhaltung im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, sind streng vertraulich. Sie sind nur ihnen sowie dem Vorstand zugänglich, sofern diese Gremien die Information zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Bescheide oder andere Dokumente werden während des Beitragsgesprächs nur zur Einsicht vorgelegt bzw. bei Zusendung nach der Bearbeitung vernichtet. Lediglich die unterschriebene Beitragsvereinbarung wird vom Beitragsbüro archiviert. Eine Kopie der Vereinbarung wird Ihnen für Ihre Unterlagen zugeschickt, sobald das Beitragsbüro den (neuen) Beitrag eingepflegt hat.

Der Beitragsgesprächskreis ist im Namen des Vereins befugt, verbindliche Vereinbarungen für die Beitragsgestaltung zu treffen, besonders dann, wenn Eltern ihren Verpflichtungen nach Maßgabe der geltenden Beitragsordnung befristet nicht nachkommen können.

Für die Reduzierung des Beitrags ist immer ein Gespräch mit dem Beitragsgesprächskreis erforderlich.

8. Steuern und Spenden

Schulbeiträge können bei der Steuererklärung geltend gemacht werden. Näheres regelt § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Wir laden alle Familien herzlich ein, mit einer Spende die Zukunft unseres Kindergartens/unserer Schule zu sichern – auch wenn die Spende noch so klein ist –, denn Spenden decken einen großen Teil der Kosten unseres Vereins.

Spenden können grundsätzlich steuerlich geltend gemacht werden. Sie können entweder vom Beitragsbüro mittels SEPA-Lastschriftverfahren bei den Eltern/Personensorgeberechtigten eingezogen werden oder von diesen überwiesen werden.

9. Zahlungsweise

Die Beiträge zum Kindergarten-/Schulbetrieb sowie Betreuungskosten oder andere Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben. Der Einzug der Beiträge erfolgt monatlich zum 15. des Monats für den laufenden Monat. Die Beiträge werden auch in der Ferienzeit erhoben oder während sonstiger Einschränkungen des Kindergarten-/Schulbetriebs.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich in SEPA-Lastschriftverfahren gemäß SEPA-Lastschriftmandat bei den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

Eine Zahlung der Beiträge per Überweisung ist nicht möglich.

Bei Kindergartenkindern beginnt die Beitragspflicht mit der Aufnahme des Kindes zum 1. oder zum 15. des Monats (1/2 Beitrag) und endet nach Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist oder mit dem Übergang in die Schule zum 31. Juli.

Für Schulkinder der 1. Klasse und Quereinsteiger beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn des Schuljahres am 1. August. Erfolgt der Einstieg während des laufenden Schuljahres, beginnt die Beitragspflicht mit der Aufnahme des Kindes zum 1. oder zum 15. des Monats (1/2 Beitrag). Für Kinder/Jugendliche, die die Schule nach dem erreichten Abschluss verlassen, endet die Beitragspflicht zum 31. Juli des jeweiligen Schuljahres.

Der Schulvertrag/Kindergartenvertrag endet nicht zum Schuljahresende, sondern bedarf immer einer schriftlichen und unterschriebenen Kündigung mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende. Im Falle des Wegzugs kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das genaue Ende der Beitragspflicht wird Ihnen in der Kündigungsbestätigung mitgeteilt.

10. Rücklastschriften und Mahnwesen

Verursachen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Rücklastschriften bzw. ist das Bankkonto bei der Abbuchung nicht gedeckt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben und mit dem nächsten Beitragslauf eingezogen.

Kommen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung des Beitrags in Verzug, erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späteres Zahlungsziel festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt weder ein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto noch eine schriftliche Rückmeldung an das Beitragsbüro, wird eine zweite schriftliche Mahnung versendet. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 20,00 € berechnet.

Sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mehr als drei Monate mit der Zahlung des Schulbeitrags im Rückstand, haben sie auf Mahnungen nicht reagiert oder kein Gespräch mit dem Beitragskreis geführt, erfolgt die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Eventuell entstehende Gerichts- und Anwaltskosten sind von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu tragen. Des Weiteren hat die Schule die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.

Wir bitten die Eltern uns frühzeitig über finanzielle Engpässe zu informieren (über das Beitragsbüro) damit gemeinsam eine für beide Seiten verträgliche Lösung gefunden werden kann, z.B. durch einen Tilgungsvertrag.

Die jährliche Beitragsvereinbarung bzw. die Einstufung ist Teil des Schul-/ Kindergarten-vertrags und verpflichtet die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes zur Zahlung des monatlichen Beitrags.

Bei volljährigen Schülerinnen/Schülern ändert sich hieran nichts, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes haften gesamtschuldnerisch.

Bei getrennt lebenden bzw. geschiedenen Personensorgeberechtigten, falls nichts abweichendes vereinbart ist, teilt sich der geschuldete Betrag gemäß dem Anteil der jeweiligen Nettoeinkommen auf.

11. Bescheinigungen

Für erfolgte Zahlungen stellt der Schulträger nach jeweils aktuellen steuerlichen Bestimmungen ab Januar des Folgejahres folgende Bescheinigungen für das abgelaufene Kalenderjahr aus:

- Bescheinigung für den Schulbeitrag
- Bescheinigung für die Kosten der Schulkindbetreuung oder des Kindergartens
- Spendenbescheinigungen

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Beitragsordnung tritt ab 01.04.2026 in Kraft.